

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 23/2 (1996)

DOI: 10.11588/fr.1996.2.60162

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

gegenübertraten. Reformfreudige Idealisten schrieben Bürgerrechte und -pflichten auch im Blick auf das Heer der Armen auf ihre Fahnen, doch inwieweit sie über die Reform der Institutionen Mentalitäten veränderten, müßte noch eingehender geklärt werden. Weiner erkennt erste Anzeichen hierfür, doch urteilt sie vorwiegend nach den Äußerungen der Protagonisten dieses Wandels. Trotzdem ist es überaus aufschlußreich, anhand des Postulates vom »Bürger-Patienten« den gesamten Reformprozeß des Gesundheitswesens in der Stadt, die daraufhin zum Vorbild für den ganzen Kontinent wurde, zu analysieren. Gerade weil sich nicht jeder Aspekt in dieser eindrucksvollen Arbeit unter den Oberbegriff »Bürger-Patient« subsumieren läßt, ergibt sich ein überzeugendes Gesamtbild des Alltags der Medizin und Sozialfürsorge in Paris um 1800, das auch zur Diskussion und Differenzierung des Konzeptes der »Medikalisierung« einen Beitrag zu leisten vermag.

Michael KUTZER, Mainz

Marcel ERKENS, Die französische Friedensgerichtsbarkeit 1789–1814 unter besonderer Berücksichtigung der vier rheinischen Departements, Köln (Böhlau) 1994, 280 S.

Bisher wußte man recht wenig über die Entstehung und die Tätigkeit der französischen Friedensgerichte, besonders im Gebiet der vier rheinischen Departements. Diese Wissenslücke ist endlich beseitigt dank der Dissertation, die Marcel Erkens an der juristischen Fakultät der Universität Köln vorgelegt hat. Als Jurist verfolgt der Autor im Detail selbstverständlich die verschiedenen Kompetenzbereiche, die man den Friedensrichtern im Laufe der Zeit zugestand. Erstaunlich dabei ist, daß bereits mit dem Gesetz vom 16. August 1790 eine solch solide Grundlage dieser Institution geschaffen wurde, daß selbst in späterer Zeit, nicht einmal unter Napoleon, zwar einige Änderungen vorgenommen wurden, jedoch häufig im bescheidenen Rahmen. Deshalb beginnt Marcel Erkens seine Untersuchung mit dem Blick auf die 625 *Cahiers de doléances*, wovon heute noch 547 existieren. Davon befaßten sich 39 *Cahiers* mit der Friedensgerichtsbarkeit, und da eins von ihnen nur als kurzes Inhaltsreferat wiedergegeben ist, beschäftigt sich seine Untersuchung mit 38 *Cahiers* (18 *Cahiers* des Klerus, 6 des Adels und 14 des Dritten Standes). In diesen *Cahiers* fragte man sich u. a. nach der Benennung der Friedensgerichtsbarkeit – es gab ja noch keinen neuen Terminus dafür –, nach den Orten, wo diese Institution eingerichtet werden sollte (in jedem Ort?, oder in Kleinstädten, usw.), nach der Funktion des Friedensrichters (echter Richter oder bloß Vermittler im Vorfeld von einem richtigen Verfahren?), wobei sich schließlich die Doppelfunktion als Richter und als Vermittler durchsetzen sollte, da man von der Vermittlungstätigkeit erhoffte, die Zahl der angestregten Prozesse zu senken. Sollten die Friedensrichter benannt oder gewählt werden (außerdem von wem), wie lange sollte ihre Amtszeit überhaupt dauern (ein oder drei Jahre)? Verlangte man eine juristische Ausbildung? Das Wahlprinzip setzte sich seit 1790 durch, die Amtszeit betrug zunächst zwei, dann drei Jahre (seit 1799), die unter Bonaparte seit 1802 auf zehn Jahre verlängert wurde. Eine juristische Ausbildung war nicht vonnöten. Selbstverständlich duldete Napoleons Diktatur keine Wahl, die Wahlgremien durften zwei Kandidaten vorschlagen, von denen einer vom Kaiser benannt wurde. Für die vier rheinischen Departements hat das Wahlprinzip von Anfang an nicht gegolten, seitdem der Regierungskommissar Rudler im Januar 1798 die hiesigen Departements und u. a. die Friedensgerichte geschaffen hatte. Denn ihm oblag die Benennung des Verwaltungs- und des Justizpersonals. Wo wir schon bei der Personalfrage sind, so ist wichtig hervorzuheben, daß über 80% der Friedensrichter Rheinländer waren und nahezu alle über eine solide juristische Ausbildung verfügten. Dies widerspricht der Annahme J. Hansens, der glaubte, daß vorzüglich juristisch unausgebildete Jakobiner ausgewählt wurden. Nach der Neubesetzung der Stellen in den Jahren 1803 bis 1807 waren immerhin 35% der rheinischen Friedensrichter noch am selben Ort in ihrer Funktion tätig wie im Jahre 1798. Dies ist Zeichen einer gewissen

Kontinuität, zumal man weitere ehemalige Friedensrichter später in anderen Positionen der französischen Verwaltung wiederfindet. Ferner bestand durchaus eine Kontinuität mit dem Ancien Régime insofern, daß viele Kandidaten vor der Ankunft der Franzosen im Dienste der verhassten (und geschafsten) Herrscher gestanden hatten, und einige galten nicht unbedingt als Anhänger der Republik. K.-G. Fabers Ergebnisse über 899 Beamte werden hiermit erneut bestätigt. Man kann zwar bedauern, daß der Autor die sozio-historischen Aspekte nicht weiter verfolgt, aber ihm dies sicherlich nicht vorwerfen, da bei ihm die juristischen Seiten der Friedensgerichtsbarkeit vorrangig sind. Häufig genug erwähnt er die Bedeutung dieser Institution für das gemeine Volk, ist sie doch die Nachfolgerin der ehemaligen, käuflichen und meist in adliger Hand befindlichen Untergerichte, lediglich mit dem bedeutenden Unterschied, daß nun u. a. sehr geringe Gebühren und keine Sporteln verlangt wurden. Unterdessen versäumt er nicht, die Friedensgerichtsbarkeit historisch einzuordnen, denn die *Cahiers* nannten – direkt oder indirekt – vier Vorbilder: die französischen grundherrlichen Gerichte, die französischen Handelsgerichte, die seit 1736 am Berliner Kammergericht tätigen preußischen Gütekommissare und das seit 1598 bestehende Friedensstifterkollegium zu Leiden. Der unbestreitbare Erfolg der Friedensgerichte bemißt sich außerdem an ihrer Langlebigkeit: im gesamten Gebiet der früheren vier rheinischen Departements blieben sie bestehen, bis sie im Jahre 1879 durch die Amtsgerichte ersetzt wurden, obwohl Preußen nach 1815 jahrzehntelang vergeblich versuchte, die französische Gerichtsverfassung in ihrer Rheinprovinz zu beseitigen, während weiter südlich Rheinbayern und Rheinhessen die Friedensgerichte schon früh anerkannten. 1908 tauchte noch einmal die Frage auf, ob man die Friedensgerichte in Deutschland wieder einführen sollte. Auch im Dritten Reich entstand ein Entwurf einer »Friedensrichterordnung« im Jahre 1937. Nach dem Krieg gab es in allen drei Besatzungszonen Überlegungen zur Einführung von Friedensrichtern, wovon die amerikanische Zone am weitesten ging, denn man schaffte im Lande Württemberg-Baden Friedensgerichte, die von 1949 bis 1959 existierten. In Frankreich existierten die Friedensgerichte immerhin bis 1958, auch wenn zwischenzeitlich bedeutende Reformen stattgefunden hatten, so u. a. die Vorlage seit 1926, daß die Richter eine juristische Ausbildung nachweisen mußten. Man sieht, daß Marcel Erkens eine große Wissenslücke über eine für das rheinische Volk bedeutende Institution schließt, gleichzeitig Historiker mit soziologischen Fragestellungen aufruft, die die Gruppe der Friedensrichter näher beleuchten wollen, sowie die Gruppe der Kläger und Angeklagten aus dem gemeinen Volk, über die man in den Bereichen der Alltags- und Mentalitätsgeschichte des Rheinlandes gelangt. Welcher zukünftige Doktorand fühlt sich dazu berufen?

Josef SMETS, Pérols

Georg FORSTER, Physiognomie eines Revolutionsjahres. Erinnerungen aus dem Jahr 1790, Tübingen (Klöpfer & Meyer) 1995, 161 S.

Ce joli petit livre présente un texte relativement peu connu de Georg Forster paru chez Voss à Berlin en 1793. Cette œuvre originale est une partie d'un calendrier historique (texte + illustration) que Forster se proposait de faire paraître tous les ans. Le genre du calendrier était revenu à l'honneur avec la Révolution française, dans la mesure où les écrivains, s'étant faits militants, voulaient toucher un public de plus en plus large et ont eu recours aux genres populaires comme l'almanach, le catéchisme ou le calendrier. Le souci didactique devenant dominant chez les auteurs soucieux de répandre les idées de la Révolution française, l'image joue également un rôle considérable dans leurs œuvres. Le projet initial de Forster échoue parce qu'il manque de temps pour un tel travail et son éditeur lui propose de faire un livre avec le travail déjà accompli. En juillet 1792, Forster arrête une liste de douze événements correspondant aux douze mois de l'année et choisis en fonction de leur représentation